



Satzung
der
Sportgemeinschaft
DJK/FV DAXLANDEN
1912 e.V.

(SG DJK/FV Daxlanden 1912 e.V.)

I. Präambel:

Der Verein entsprang dem Zusammenschluss der Vereine „FV Daxlanden 1912 e.V.“, „DJK Daxlanden 1921 e.V.“ und der „Sportgemeinschaft DJK/FV Daxlanden 2000 e.V.“.

Der FV Daxlanden entsprang den beiden Vereinen „FC Germania Daxlanden“ (gegr. 1908) und „FC Alemania Daxlanden“ (gegr. 6. Mai 1911). Der Vorgänger dieser beiden Vereine ist die Fußballabteilung des Kegelclubs „Germania“ (gegr. 23. Juli 1907).

Die DJK Daxlanden ist gegründet im Jahre 1921. Wiedergegründet wurde sie im Jahre 1955 als Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Daxlanden.

Die Gründung der Sportgemeinschaft DJK/FV Daxlanden erfolgte am 7. Mai 2000 durch Mitglieder und Verantwortliche der DJK Daxlanden 1921 e.V. und des FV Daxlanden 1912 e.V., die damit vorausschauend für die beiden Vereine tätig sein wollen, um in künftigen Jahren eine Kooperation dieser Vereine auf allen Ebenen zu ermöglichen und auch zu erreichen.

II. Satzungstext

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft DJK/FV Daxlanden 1912 e.V.“
- (2) Die Vereinsfarben sind blau/rot.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 76189 Karlsruhe-Daxlanden, Im Jagdgrund 10.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen unter Nr. 102781.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Durchführung seiner Aufgaben bestehen innerhalb des Vereines unselbständige Abteilungen, die jederzeit erweitert werden können. Der Abteilungsbetrieb wird durch Abteilungsrichtlinien geregelt. Diese sind von den Abteilungen zu erstellen und nach der Bestätigung durch den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen und die Gemeinschaft fördern. Er orientiert sich an christlichen Werten und vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Das Erreichen dieser Ziele dient insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und ermöglicht die Ausbildung der Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen.
2. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
5. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund e.V. und bei den Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Soweit die Mitgliedschaft bei Fachverbänden besteht, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterstellen sich auch der Rechtsprechung des jeweiligen Fachverbandes und ermächtigen diesen, die ihm übertragenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen zu übertragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg i.Br., dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

§ 5 Sportjugend des Vereins

- (1) Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die Vereinsjugend. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Eine von der Mitgliederversammlung erlassene Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Die altersmäßige Gliederung der Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für die Sportjugend ist die "Jugendordnung" verbindlich.
- (3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und Belange des Sports hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder in den Abteilungen nach § 2 Abs. 3.
- (4) Passive Mitglieder sind Personen, die keine Sportart im Verein ausüben, sowie Personenvereinigungen, Gesellschaften und juristische Personen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme in den Verein bedarf einer schriftlichen Anmeldung beim Vereinsvorsitzenden mittels Aufnahmeantrag und Bankeinzugsermächtigung. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Vereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit (siehe § 6 Abs. 4) können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Die hierfür zu leistenden Beiträge werden vom Gesamtvorstand gesondert festgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist der Gesamtvorstand berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn insbesondere folgende Tatbestände vorliegen:
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist;
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins;
 - d) bei vereinsschädigendem Verhalten;

- e) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum.
- (4) Sollte der Auszuschließende einer Abteilung angehören, so ist diese zuvor zu hören.
- (5) Vor der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich anzuhören. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung Widerspruch in schriftlicher Form beim Vorsitzenden einlegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vereins- und Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Pflichten der Mitglieder und der Abteilungen:
 - a) Am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen und die Satzungen und die Ordnungen zu erfüllen.
 - b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- (2) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht in allen Gremien des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.
- (3) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an einem vom Verein oder an einem von der Abteilung, der sie angehören, festgesetzten Arbeitsdienst bis insgesamt jährlich 8 Stunden teilzunehmen oder ersatzweise einen festgesetzten zusätzlichen Beitrag je Stunde zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Renteneintritt etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Beiträge und Gebühren

Die aktiven und passiven Mitglieder leisten einen Beitrag. Der jeweils zu leistende Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Ehrungsrichtlinien

Der Verein ehrt nach einer von ihm zu erlassenden Ehrenordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf, verdiente Mitglieder und beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen in den jeweiligen Fachverbänden des Badischen Sportbundes und denen des DJK-Bundes und Diözesanverbandes.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste abschließende Vereinsorgan. Sie regelt alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
- (3) Sollten bei der Wahl von Funktionsinhaber aus den Abteilungen feste Vorschläge vorliegen, so sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- (5) Zur Mitgliederversammlung gehören der Gesamtvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.
- (6) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (7) Die Einberufung einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, verlangt. Anträge müssen beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich per Brief oder durch Aushang in Vereinsheim, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Angelegenheiten, welche in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht innerhalb eines Jahres Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist, müssen 10 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (11) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (14) Wahlen sind grundsätzlich geheim; offene Wahlen können auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahlen zum geschäftsführenden und zum Gesamtvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (15) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen (außer § 13 Abs. 3) haben die Mitgliederversammlung und der Vorsitzende.
- (16) Abwesende Mitglieder sind nur bei Vorlage der schriftlichen Zustimmung wählbar.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Ein- oder Austritt in die Verbände des Deutschen Sports).
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorsitzenden und des Gesamtvorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer. Bei den Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

§ 15 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Ressortleitern für Verwaltung und für Finanzen und dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der Ehrenvorsitzende
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) die Ressortleiter
 - e) der Schriftführer
 - f) der Pressewart
 - g) ein oder mehrere Beisitzer
 - h) ein geistlicher Beirat, der vom Vorstand bestellt und vom Dekanat bestätigt wird.
- (3) Der Gesamtvorstand ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Abteilungs- und Ressortleiter haben hier über ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

- (4) Bei Abstimmungsvorgängen gelten die in § 13 aufgenommenen Bestimmungen.
- (5) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleine berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (6) Der freie Verfügungsrahmen der Vorsitzenden beträgt im Innenverhältnis € 5.000.-. In zwingend erforderlichen Fällen, wie Gefahr für Leib und Leben oder Maßnahmen zur Erhaltung der Einrichtungen des Vereines oder des Spielbetriebes, ist der Vorsitzende berechtigt, im Innenverhältnis diesen Rahmen zu überschreiten und im Nachhinein vom geschäftsführenden Vorstand genehmigen zu lassen.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Vorsitzende** ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Die **stellvertretenden Vorsitzenden** unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der **Ressortleiter Verwaltung** führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Auftrag des Vorsitzenden, insbesondere führt er die Mitgliederverwaltung, führt den Schriftwechsel des Vereins und ist für die Statistik und die Vereinschronik verantwortlich.
- (3) Der **Ressortleiter Finanzen** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.
- (4) Die **Abteilungsleiter** haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für die jährliche Abteilungsversammlung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung.
- (5) Dem **Vorsitzenden der Vereinsjugend** und den **Jugendleitern** sind die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung des Vereins.
- (6) Die Abteilungs- und Jugendleiter sind für die Haltung und Disziplin ihrer Mannschaften mitverantwortlich.
- (7) Der **Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht.
- (8) Der **Schriftführer fertigt** und verteilt die Einladungen und Protokolle der Sitzungen.
- (9) Der **Pressewart** arbeitet in der Redaktion der Vereinsnachrichten mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen und mit dem DJK-Sportamt.

§ 17 Wahl und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder nach § 15 Abs. 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende der Vereinsjugend und die Jugendleiter werden von der Sportjugend, die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen, mindes-

tens alle zwei Jahre gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (2) Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen und fasst dort seine Beschlüsse.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen und fasst dort seine Beschlüsse.
- (4) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorsitzenden können vom Gesamtvorstand für besondere Aufgabengebiete Ausschüsse gebildet, deren Tätigkeit durch interne Richtlinien zwischen dem Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern bestimmt werden können.
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen nicht Vorsitzende eines Ausschusses sein.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die kein weiteres Vereinsamt begleiten dürfen auf die Dauer von 2 Jahr.
- (2) Den Kassen- und Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Kassen, die Buchführung der Hauptkasse und evtl. der Nebenkassen (Abteilungskassen) in rechnerischer Hinsicht, einschließlich Prüfung der Belege.
- (3) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 20 Pflichten des Vereins als Mitglied des DJK-Diözesanverbandes

- a) An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen;
- b) Die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Diözesanverband zu leisten und
- c) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Diözesan- und Kreisverband zu sorgen.

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 22 Satzung – BGB-Vereinsrecht

Soweit die Satzung das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht rechtmäßig ersetzt, gelten die Bestimmungen des BGB-Vereinsrechtes.

§ 23 Auflösung oder Fusion

- (1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer gesonderten, mit dem Tagesordnungspunkt „Fusion“ oder „Auflösung“, mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig ist der DJK Kreis- und Diözesanvorstand schriftlich einzuladen; ihm steht ein Rederecht zu.
- (2) Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Kreis- und Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung des Sports oder, falls dies nicht möglich ist, für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 24 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Gleichzeitig ist der DJK Kreis- und Diözesanvorstand schriftlich einzuladen; ihm steht ein Rederecht zu.
- (3) Ist die Anzahl der erschienenen Mitglieder nach Abs. 1 für eine Beschlussfassung nicht ausreichend, so findet eine zweite Versammlung statt, zu der innerhalb von acht Wochen mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuladen ist. Bei dieser Versammlung wird unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden entschieden. Bei der Einladung zu der Versammlung ist darauf gesondert hinzuweisen.
- (4) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Kreis-, Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Diözesanvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des DJK-Logos in jeder Form untersagt.
- (5) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK Diözesanverband sind aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg erhaltene Bauzuschüsse gemäß den Vergaberichtlinien zum Zeitpunkt der Vergabe an den DJK-Diözesanverband zurückzuzahlen.

§ 25 Schlussvorschriften

Vorstehender Satzungstext, welcher eine Satzungsneufassung darstellt, wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Für die Richtigkeit:

Karlsruhe-Daxlanden, 12. Dezember 2016